

Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn



Organisationsreglement des Kirchlichen Bezirks Bern-Mittelland Nord

Genehmigt durch die Kirchgemeinden im Zeitraum vom 17. September bis 9. Dezember 2013 und durch den Synodalrat am 14. November 2013.

vom 27. August 2013 (Stand am 9. Juni 2022)

17.01.2019 Reglementsänderung: Art. 10 Abs 1 ergänzt.

21.03.2022 Reglementsänderung: Art 1 Abs. 1, Art 17 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a, b, d, und e Anhang II geändert.

Organisationsreglement des Kirchlichen Bezirks Bern-Mittelland Nord

Die Kirchgemeinden im neuen Kirchlichen Bezirk Bern-Mittelland Nord,

gestützt auf Artikel 148 Absatz 2 der Kirchenordnung vom 11. September 1990¹ und das Reglement über die kirchlichen Bezirke vom 25. Mai 2011 (Bezirksreglement)²,

beschliessen:

I. Allgemeines

Art. 1 Zugehörige Kirchgemeinden

¹ Dem Kirchlichen Bezirk Bern-Mittelland Nord gehören gemäss dem Anhang zum Bezirksreglement² die folgenden 21 Kirchgemeinden an:

- | | |
|------------------------------------|---------------------------------|
| - Bolligen | - Mühleberg |
| - Ferenbalm, bernisch-freiburgisch | - Münchenbuchsee-Mooseedorf |
| - Frauenkappelen | - Münchenwiler, Bernisch Murten |
| - Grafenried | - Neuenegg |
| - Ittigen | - Ostermundigen |
| - Jegenstorf-Urtenen | - Stettlen |
| - Kerzers, bernisch-freiburgisch | - Vechigen |
| - Kirchlindach | - Wohlen bei Bern |
| - Laupen | - Worb |
| - Limpach | - Zollikofen |
| - Meikirch | |

² Änderungen der Aufzählung gemäss Absatz 1 setzen ein Verfahren nach Artikel 4 des Bezirksreglements² voraus.

Art. 2 Aufgaben und Tätigkeitsgebiete

¹ Der Kirchliche Bezirk Bern-Mittelland Nord koordiniert und fördert die Zusammenarbeit und den Zusammenhalt unter den ihm zugehörigen Kirchgemeinden. Er unterstützt Kooperationen unter den Kirchgemeinden.

² Er vertritt und unterstützt Anliegen der Kirchgemeinden gegenüber den Organen des Synodalverbandes, soweit nicht Interessen des Bezirks entgegenstehen.

³ Er ist Wahlkreis für die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode gemäss dem Dekret über die Synodewahlen vom 11. Dezember 1985³ und gemäss Reglement über die Ergänzungswahlen vom 28. Mai 2013⁴. Er nimmt die mit dem Wahlverfahren (Gesamterneuerungen und Ergänzungswahlen) verbundenen Aufgaben wahr.

⁴ Er fördert die Angebote der Heilpädagogischen kirchlichen Unterweisung (Hp KUW) im Bezirk und regelt die Kostenverteilung der sich aus diesen Angeboten ergebenden Aufwendungen (s. Art. 18 Absatz 4).

¹ KES 11.020

² KES 33.110

³ BSG 410.211

⁴ KES 21.220

⁵ Er nimmt die gemäss dem Bezirksreglement und den Verordnungen der kantonalen und kirchlichen Behörden vorgesehenen Aufgaben wahr.

⁶ Durch Beschluss der Bezirkssynode können Aufgaben an Dritte übertragen werden.

Art. 3 Rechtsform

Der Kirchliche Bezirk Bern-Mittelland Nord besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit.

Art. 4 Organe

¹ Die Organe des Kirchlichen Bezirks Bern-Mittelland Nord sind:

- a) die Bezirkssynode,
- b) der Bezirksvorstand,
- c) die Revisionsstelle,
- d) das Sekretariat,
- e) die ständigen Kommissionen.

² Die Amtsdauer des Bezirksvorstandes, der Revisionsstelle und der ständigen Kommissionen beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Ersatzwahlen während der Amtsdauer werden bis zum Ende der laufenden Amtsdauer vorgenommen.

II. Die Bezirkssynode

Art. 5 Zusammensetzung der Bezirkssynode

¹ Die Bezirkssynode besteht aus den Kirchgemeinderatspräsidentinnen/-präsidenten der zugehörigen Kirchgemeinden und konstituiert sich als Präsidienkonferenz. Bei Rücktritt einer Kirchgemeinderatspräsidentin/eines Kirchgemeinderatspräsidenten erlischt das Mandat und geht nach der Ersatzwahl an die Nachfolgerin/den Nachfolger über.

² Stellvertretungen sind möglich. Der Kirchgemeinderat bestimmt die Stellvertretung.

³ An den Versammlungen der Bezirkssynode können zudem weitere interessierte Personen teilnehmen, z.B. im kirchlichen Bezirk wohnhafte Synodale und Pfarrpersonen.

Art. 6 Stimmrecht an der Bezirkssynode und Stimmengewichtung

¹ Alle anwesenden Kirchgemeinderatspräsidentinnen/-präsidenten bzw. deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter sind stimmberechtigt.

² Die Kirchgemeinderatspräsidentinnen/-präsidenten verfügen gemäss Anhang über folgende Stimmkraft:

- Kirchgemeinden mit weniger als 3'000 Mitgliedern eine Stimme
- Kirchgemeinden mit mehr als 3'000 Mitgliedern zwei Stimmen

Massgebend sind die durch den Kanton ermittelten Konfessionszahlen.

³ Wenn eine Kirchgemeinde an der Präsidienkonferenz nicht vertreten ist, kann sie ihr Stimmrecht weder ausüben noch anderen Kirchgemeinden übertragen.

⁴ Die Teilnehmenden gemäss Artikel 5 Absatz 3 verfügen über kein Stimmrecht.

Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen der Bezirkssynode

¹ Die Bezirkssynode

- a) beschliesst Änderungen des Organisationsreglements unter Vorbehalt der Zustimmung der Kirchgemeinden,
- b) beschliesst Reglemente,
- c) wählt die Mitglieder des Bezirksvorstandes und dessen Präsidentin/Präsidenten,
- d) wählt die Mitglieder allfälliger Kommissionen,
- e) wählt und beauftragt die Revisionsstelle,
- f) genehmigt für jedes Rechnungsjahr den Voranschlag und die Rechnung,
- g) nimmt den Jahresbericht des Vorstandes ab,
- h) legt die jährlichen Beiträge der Kirchgemeinden fest,
- i) bestimmt, wo und wie sie die Zusammenarbeit unter den Kirchgemeinden des Bezirks koordiniert und fördert und entscheidet über Anträge zur Unterstützung von Anliegen der Kirchgemeinden.,
- j) wählt bei Synode-Ergänzungswahlen (Kirchensynode) bei Vakanzen die Nachfolgerin/den Nachfolger gemäss den gesamtkirchlichen Bestimmungen, sofern mehr Kandidaturen gültig angemeldet sind als Sitze zu besetzen sind.

² Änderungen des Organisationsreglements nach Absatz 1 Buchstabe a erfordern die Zustimmung von mindestens der Hälfte der Kirchgemeinden und die Genehmigung durch den Synodalrat.

Art. 8 Vorbereitung der Bezirkssynode

¹ Die Einladung muss zusammen mit der Traktandenliste und den dazugehörigen Unterlagen spätestens einen Monat vor der Bezirkssynode an die Kirchgemeinderatspräsidentinnen/-präsidenten versandt werden. Der Einladung ist zudem eine Liste der Stimmkraft gemäss Artikel 6 Absatz 2 dieses Reglements beizulegen.

² Mindestens fünf Kirchgemeinden können verlangen, dass an der Bezirkssynode ein bestimmtes Geschäft traktandiert wird. Solche Geschäftsanträge müssen spätestens 2 Monate vor der Bezirkssynode zuhänden des Bezirksvorstandes eingereicht werden.

Art. 9 Verhandlungen, Abstimmungen, Wahlen

¹ In der Regel findet pro Kalenderjahr eine Bezirkssynode im ersten Halbjahr statt.

² Die Verhandlungen werden von der Präsidentin/dem Präsidenten des Bezirksvorstandes geleitet. Im Verhinderungsfall übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied, das zu Beginn der Bezirkssynode von den Anwesenden bestätigt wird, den Tagesvorsitz.

³ Die Bezirkssynode ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten ist.

⁴ Beschlüsse werden von der Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst. Die Abstimmungen erfolgen offen. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid. Für die Verhandlungen gelten im Übrigen die Vorschriften der Geschäftsordnung für die Synode des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura vom 9. Juni 1999⁵ sinngemäss.

⁵ KES 34.110

⁵ Wenn bei Wahlen nicht mehr Personen vorgeschlagen sind als Sitze zu vergeben sind, gelten die vorgeschlagenen Personen als gewählt. Wenn mehr als eine Kandidatin/ein Kandidat zur Verfügung steht, ist diejenige Person gewählt, die am meisten Stimmen erhält. Bis zum zweiten Wahlgang gilt das absolute Mehr, ab dem dritten Wahlgang gilt das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

⁶ Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Dieses führt zumindest die Anwesenden auf, nennt die Anträge, enthält eine Zusammenfassung des Verhandlungsgangs und hält die Ergebnisse fest.

III. Bezirksvorstand, weitere Organe, Personal

Art. 10 Zusammensetzung und Arbeitsweise des Bezirksvorstandes

¹ Der Bezirksvorstand konstituiert sich aus 3 – 5 Mitgliedern der Bezirkssynode. Auf Beschluss der Bezirkssynode können dem Bezirksvorstand mit Stimmrecht auch Personen angehören, die nicht Mitglied der Bezirkssynode, jedoch in einer Kirchgemeinde des Bezirks stimmberechtigt sind.

² Mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten konstituiert sich der Bezirksvorstand selbst.

³ Die Präsidentin/der Präsident des Bezirksvorstandes ist zugleich Präsidentin/Präsident der Bezirkssynode.

⁴ Der Bezirksvorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Vorstandsmitgliedern mindestens 14 Tage vor der Sitzung zugestellt werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

⁵ Dokumente des Bezirksvorstandes werden von der Präsidentin/dem Präsidenten gemeinsam mit der Sekretärin/dem Sekretär unterzeichnet. Zahlungsaufträge gegenüber der Bank oder Post, die auf einem Beschluss der Bezirkssynode oder des Vorstandes beruhen, werden durch die Unterschrift des zuständigen Vorstandsmitglieds oder der Sekretärin/des Sekretärs ausgelöst. Im Verhinderungsfall gilt die interne Stellvertretungsregelung.

Art. 11 Aufgaben des Bezirksvorstandes

¹ Der Bezirksvorstand

- a) vertritt den Kirchlichen Bezirk Bern-Mittelland Nord nach aussen, insbesondere gegenüber den Kirchgemeinden, dem Synodalrat, den Regionalpfarrerinnen/-pfarrern und den gesamtkirchlichen Diensten,
- b) stellt die Verbindungen zwischen dem Bezirk und dem Synodalrat sicher,
- c) vollzieht die Beschlüsse der Bezirkssynode,
- d) setzt ein Sekretariat ein unter Vorbehalt des Kreditbeschlusses der Bezirkssynode,
- e) kann zum Zwecke der Realisierung von Projekten nichtständige Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen,
- f) prüft Voranschlag und Rechnung und stellt Anträge z.H. der Bezirkssynode,
- g) erstellt einen Jahresbericht,
- h) bereitet die Bezirkssynode vor,
- i) wählt bei Synode-Ergänzungswahlen (Kirchensynode) bei Vakanzen die Nachfolgerin/den Nachfolger gemäss den gesamtkirchlichen Bestimmungen, sofern nicht mehr Kandidaturen gültig angemeldet sind als Sitze zu besetzen sind.

² Der Bezirksvorstand pflegt den direkten Kontakt mit den im Gebiet des Kirchlichen Bezirks Bern-Mittelland Nord wohnhaften Mitgliedern der Kirchensynode.

³ Dem Bezirksvorstand stehen darüber hinaus alle Befugnisse zu, die nicht durch dieses Organisationsreglement oder anderweitige übergeordnete Vorschriften einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 12 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei befähigten Personen, die weder der Bezirkssynode, dem Bezirksvorstand, dem Sekretariat oder einer ständigen Kommission angehören dürfen. Anstelle von zwei Revisorinnen/Revisoren kann von der Bezirkssynode eine externe Revisionsstelle bestimmt werden.

² Die Revisionsstelle prüft die formelle und materielle Richtigkeit der Buchhaltung und der Jahresrechnung.

³ Sie erstellt z. H. der Bezirkssynode einen Bericht über die erfolgte Rechnungsprüfung.

Art. 13 Sekretariat

¹ Das Sekretariat untersteht organisatorisch der Präsidentin/dem Präsidenten des Bezirksvorstandes.

² Das Sekretariat

- a) führt die Korrespondenz im Auftrag der Präsidentin/des Präsidenten, des Bezirksvorstandes, der allfälligen Kommissionen oder selbständig in administrativen Bereichen,
- b) bereitet die Versammlungen der Bezirkssynode und die Sitzungen des Bezirksvorstandes vor,
- c) erstellt und versendet Einladungen und Unterlagen,
- d) verfasst und verschickt das Protokoll der Vorstandssitzungen und der Versammlungen der Bezirkssynode,
- e) führt das Rechnungswesen, erstellt den Voranschlag und die Rechnung z.H. Bezirksvorstand,
- f) ist für die Archivierung und Ablage der Akten besorgt,
- g) führt die Verzeichnisse,
- h) informiert gemäss Artikel 19 auf Anweisung der Präsidentin/des Präsidenten des Bezirksvorstandes,
- i) wirkt administrativ beim Synodewahlverfahren (Kirchensynode) mit,
- j) betreut redaktionell die Informationsmedien, namentlich die bezirkseigene Website.

Art. 14 Personelles

¹ Allfällige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter werden durch eine dem Bezirk zugehörige Kirchgemeinde nach Massgabe von deren Personalrecht angestellt. Die übrigen Kirchgemeinden des Bezirks haben anteilmässig finanzielle Abgeltungen zu leisten. Massgebend ist der Finanzierungsschlüssel gemäss Artikel 18 Absatz 1 dieses Reglements.

² Die Durchführung des Anstellungsverfahrens erfolgt durch den Bezirksvorstand gemeinsam mit der anstellenden Kirchgemeinde.

Art. 15 Kommissionen

¹ Der Bezirk kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben ständige und nichtständige Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen.

² In eine Kommission ist jede Person wählbar, die in einer Kirchgemeinde des Bezirks Wohnsitz hat.

³ Die Bezirkssynode regelt Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Zusammensetzung der ständigen Kommissionen in einer Verordnung.

⁴ Die Bezirkssynode oder der Bezirksvorstand kann zur Behandlung von einzelnen Geschäften oder für einzelne Teilregionen nichtständige Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen. Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung.

IV. Wahl der Mitglieder der Kirchensynode und Sitzverteilung

Art. 16 Grundlagen

Für die Gesamterneuerungswahlen gelten das Dekret über die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode vom 11. Dezember 1985⁶ und die jeweilige Verordnung des Synodalarates.

Art. 17 Sitzverteilung und Minderheitenschutz

¹ Dem Kirchlichen Bezirk Bern-Mittelland Nord stehen gestützt auf die im Jahr 2019 vom Kanton ermittelten Konfessionszahlen 21 Sitze in der Kirchensynode zu.

² Die Sitze sind gemäss Anhang entsprechend der Mitgliederzahl wie folgt auf die Kirchgemeinden verteilt:

- a) Die Kirchgemeinden Jegenstorf-Urtenen, Münchenbuchsee-Moosseedorf, Ostermundigen und Worb haben Anrecht auf je 2 Sitze.
- b) Die Kirchgemeinden Ittigen, Bolligen, Kirchlindach, Neuenegg, Stettlen, Vechigen und Zollikofen haben Anrecht auf je 1 Sitz.
- c) Die Kirchgemeinden Frauenkappelen, Laupen und Mühleberg resp. Meikirch und Wohlen b. Bern haben Anrecht auf je 2 gemeinsame Sitze.
- d) Die Kirchgemeinden Grafenried und Limpach haben Anrecht auf 1 Sitz, den sie im Turnus besetzen.
- e) Die Kirchgemeinden bernisch-freiburgisch Ferenbalm, bernisch-freiburgisch Kerzers und Münchenwiler, Bernisch Murten haben Anrecht auf insgesamt 1 Sitz, den sie im Turnus besetzen.

³ Bei einer Wiederwahl nach Beendigung einer Legislaturperiode bleibt der Sitzanspruch der im Turnus nächstfolgenden Kirchgemeinde bis zum Eintritt der Vakanz sistiert.

⁴ Falls die Kirchgemeinden von ihrem Sitzanspruch nicht Gebrauch machen oder sie sich im Turnus nicht einigen können, so entscheidet der Bezirksvorstand über das weitere Vorgehen.

⁶ BSG 410.211

⁵ Gibt der Kanton veränderte, gestützt auf die Einwohnerkontrolle ermittelte Zahlen der Konfessionsangehörigen bekannt, so ist die Sitzverteilung gemäss Absatz 2 und Anhang zu überprüfen und das Organisationsreglement entsprechend anzupassen.

V. Finanzen

Art. 18 Finanzen und Ausgabenkompetenzen

¹ Der Kirchliche Bezirk Bern-Mittelland Nord erhebt von den ihm zugehörigen Kirchgemeinden Beiträge nach den gleichen Grundsätzen, wie sie für die Abgaben der Kirchgemeinden an den Synodalverband Bern-Jura gelten⁷. Die Beiträge werden im Rahmen des Voranschlags festgesetzt.

² Der Bezirksvorstand kann pro Jahr neue einmalige Ausgaben bis zu Fr. 2'000.— und wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 200.— beschliessen.

³ Weitergehende Ausgaben beschliesst die Bezirkssynode.

⁴ Die Bezirkssynode kann beschliessen, dass die Aufwendungen für die Heilpädagogische kirchliche Unterweisung (Hp KUW) (s. Art 2 Abs. 4) durch den Bezirk getragen werden.

VI. Information

Art. 19 Information der Kirchgemeinden und der Öffentlichkeit

¹ Der Bezirksvorstand informiert den Rat jeder Kirchgemeinde durch Zustellen des Protokolls über den Verlauf und die Ergebnisse der Bezirkssynode.

² Die Kirchgemeinderatspräsidentinnen/-präsidenten orientieren ihren Kirchgemeinderat periodisch über die Geschäfte und Beschlüsse der Bezirkssynode.

³ Die Information der weiteren interessierten Personen gemäss Art. 5 Absatz 3 erfolgt über die Website des Kirchlichen Bezirks Bern-Mittelland Nord resp. deren Kirchgemeinden.

⁴ Der Bezirksvorstand stellt dem Synodalrat und den Kirchgemeinden im Bezirk den Jahresbericht zur Kenntnisnahme zu und stellt weitere Informationen auf Anfrage zur Verfügung.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 20 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Organisationsreglement tritt nach Genehmigung durch den Synodalrat und auf den von ihm bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Spätere Anpassungen unterliegen ebenfalls der Genehmigung durch den Synodalrat.

² Der Artikel 17 über die Sitzverteilung tritt am 1. März 2014 im Hinblick auf die Gesamterneuerungswahlen der Kirchensynode 2014-2018 in Kraft. Für die bis dahin erforderlichen Synode-Ergänzungswahlen gelten die Sitzansprüche der Kirchgemeinden gemäss früherem Recht auf der Grundlage der Volkszählung 2000 sowie der bisherigen Wahlkreise.

³ Für das Inkrafttreten der Regelungen gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe j und Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe i bleibt die Teilrevision des kantonalen Synodewahldekrets vorbehalten. Das Inkrafttreten wird durch den Synodalrat festgelegt.

Anhang: Liste der Stimmkraft je Kirchgemeinde (Art. 6)
Liste der Sitze der Synodalen je Kirchgemeinde (Art. 17)

Beschlossen von der Arbeitsgruppe KB Bern-Mittelland Nord am 27. August 2013.

Für die Arbeitsgruppe KB Bern-Mittelland Nord

Andreas Aeschlimann

Erika Aebi

Christoph Knauer

Im Zeitraum vom 17. September 2013 bis 9. Dezember 2013 haben die folgenden Kirchgemeinden diesem Organisationsreglement zugestimmt:

Bolligen, Ferenbalm (bernisch-freiburgisch), Frauenkappelen, Grafenried, Ittigen, Jegenstorf-
Urtenen, Kerzers (bernisch-freiburgisch), Kirchlindach, Laupen, Limpach, Meikirch, Mühleberg,
Münchenbuchsee-Mooseedorf, Münchenwiler-Clavaleyres (Bernisch Murten), Neueneegg,
Ostermundigen, Stettlen, Vechigen, Wohlen bei Bern, Worb, Zollikofen

Genehmigt vom Synodalarat am 14. November 2013

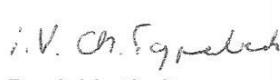
NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident:



Andreas Zeller

Der Kirchenschreiber:



Daniel Inäbitt

Reglementsänderung vom 31. Mai 2018 / Art. 10 Abs 1

Im Zeitraum vom 31.5.2018 bis 30.12.2018 haben mindestens 50 % der Kirchgemeinden der Reglementsänderung von Art. 10 Abs 1 zugestimmt. Es sind dies die Kirchgemeinden Bolligen, Ferenbalm, Frauenkappelen, Grafenried, Kerzers, Kirchlindach, Laupen, Mühleberg, Münchenbuchsee-Mooseedorf, Münchenwiler, Neueneegg, Ostermundigen, Stettlen, Vechigen und Zollikofen.

Am 17.1.2019 hat der Synodalarat die Reglementsänderung genehmigt:

Gerne teilen wir Ihnen mit, dass der Synodalarat an seiner Sitzung vom 17. Januar 2019 die gewünschte Anpassung in Art. 10 Abs. 1 des Organisationsreglements (Änderung vom 31. Mai 2018) genehmigt hat. Diese ist mit dem übergeordneten kirchlichen Recht vereinbar und erscheint auch nicht als in sich widersprüchlich. Sie darf zudem in der besonderen Situation des Kirchlichen Bezirks Bern-Mittelland Nord als sinnvoll gelten.

Dem Synodalarat ist es ein grosses Anliegen, dem gesamten Bezirk herzlich für sein weitreichendes und beeindruckendes Engagement zu danken. Sie leisten auf diese Weise einen überaus wertvollen Beitrag zu einer lebendigen und offenen Volkskirche.

Mit freundlichen Grüssen

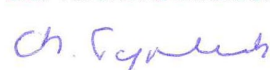
NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident:



Dr. Andreas Zeller

Der Kirchenschreiber a. i.:



Dr. Christian Tappenbeck

Reglementsänderung vom 21.3.2022 / Art. 1 Abs. 1, Art 17 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a, b, d und e und Anhang II

Die Zustimmung von mindestens der Hälfte der Kirchgemeinden ist nicht notwendig (Art. 7 Abs. 3 Reglement über die Kirchlichen Bezirke vom 25. Mai 2011, KES 33.110).

Der Synodalrat hat die Reglementsänderung am 30.06.2022 genehmigt:

Bern, 30.06.2022

Genehmigung des Organisationsreglements

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teilen wir Ihnen mit, dass der Synodalrat an seiner Sitzung vom 30. Juni 2022 die gewünschte Anpassung in Art. 17 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a und b sowie Anhang II des Organisationsreglements (Änderung vom 9. Juni 2022) genehmigt hat.

Dem Synodalrat ist es ein grosses Anliegen, dem Bezirk herzlich für sein Engagement zu danken.

Freundliche Grüsse

NAMENS DES SYNODALRATES

Die Präsidentin

Der Kirchenschreiber



Judith Pörksen Roder



Christian Tappenbeck

Kirchgemeinde	Reformierte Mitglieder 2010	Stimmen Mitglieder ≤ 3'000	Stimmen Mitglieder > 3'000	Total
Bolligen	3'867		2	
Ferenbalm, bernisch-freiburgisch	905	1		
Frauenkappelen	923	1		
Grafenried	2'272	1		
Ittigen	5'205		2	
Jegenstorf-Urtenen	7'812		2	
Kerzers, bernisch-freiburgisch	723	1		
Kirchlindach	1'817	1		
Laupen	2'129	1		
Limpach	899	1		
Meikirch	1'626	1		
Mühleberg	2'011	1		
Münchenbuchsee-Mooseedorf	7'741		2	
Münchenwiler, Bernisch Murten	293	1		
Neuenegg	3'319		2	
Ostermundigen	6'807		2	
Stettlen	1'821	1		
Vechigen	3'314		2	
Wohlen bei Bern	5'668		2	
Worb	6'910		2	
Zollikofen	4'770		2	
Total	70'832	11	20	31

27.08.2013

Art.OgR	Kirchgemeinde	Reformierte Mitglieder 2019	%	Sitze der Synodalen 2022-2026	
17.2 a	Jegenstorf-Urtenen	6'934	11.21	2	
	Münchenbuchsee-Mooseedorf	6'695	10.82	2	
	Ostermundigen	5'860	9.45	2	
	Worb	5'879	9.50	2	
17.2 b	Ittigen	4'055	6.52	1	
	Bolligen	3'269	5.27	1	
	Kirchlindach	1'680	2.72	1	
	Neuenegg	3'040	4.91	1	
	Stettlen	1'561	2.52	1	
	Vechigen	3'340	5.40	1	
	Zollikofen	4'026	6.49	1	
17.2 c	Frauenkappelen	773	1.25	0.66) gemeinsam
	Laupen	1'906	3.08	0.66) 2 Sitze
	Mühleberg	1'851	2.99	0.66)
	Meikirch	1'537	2.49	0.5) gemeinsam
	Wohlen bei Bern	4'886	7.90	1.5) 2 Sitze
17.2 d	Grafenried	2'145	3.47	0.5) im Turnus
	Limpach	844	1.37	0.5) 1 Sitz
17.2 e	Ferenbalm, bernisch-freiburgisch	788	1.27	0.33) im Turnus
	Kerzers, bernisch-freiburgisch	593	0.96	0.33) 1 Sitz
	Münchenwiler, Bernisch Murten	253	0.41	0.33)
	Total	61915.00	100.00	21	

22.03.2022